

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München

vom 02. November 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 60 Abs. 3, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art 86 a Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der jeweiligen, geschlechtsbezogenen Form für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 27. Juni 1995 (KWMBI II S.822) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik soll dazu befähigen, betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. In einer ausgewogenen Mischung von Anteilen der Betriebswirtschaft und der Informatik wird den Studenten die hierzu benötigte fachliche Kompetenz vermittelt. Besonderer Nachdruck wird auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und Informatik-Wissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt. Das Studium soll dazu befähigen, qualitativ hochwertige, dem aktuellen Stand der Informatik entsprechende Systeme nach dem Stand der Technik und Wissenschaft so in der betrieblichen Organisation zu implementieren, daß diese Systeme ihren Anwendern einen hohen Nutzen erbringen.

§ 3 Träger und beteiligte Fachbereiche, Gemeinsame Kommission

Träger des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik sind die Fachbereiche gemäß der "Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München". Zur Organisation des Studienganges bestimmen sie eine gemeinsame Kommission. Näheres regelt die "Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München".

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Studium der Wirtschaftsinformatik umfaßt sechs Studiensemester. Es gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, gefolgt von einem viersemestrigem Hauptstudium. Innerhalb der ersten vier Studiensemester ist ein Grundpraktikum abzuleisten. Das vierte Studiensemester ist ein praktisches Semester.

§ 5 Fächer, Studieninhalte und Leistungsnachweise

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Fachendnoten sind in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studiengangs verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder alternativ in thematisch bestimmten Fächergruppen angeboten werden. Jeder Student muß unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, daß sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, daß solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die gemeinsame Kommission stellt allerdings sicher, daß ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer besteht, die aus Gruppen auszuwählen sind.

§ 6 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Jeder Student hat fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 zu wählen.

§ 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

(1) Die Fächergruppe der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer umfaßt diejenigen Fächer, die in dem vom Fachbereich Allgemeinwissenschaften erlassenen Gesamtkatalog für alle Studiengänge angeboten werden. Dabei zählen zu den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtfächer oder Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Studiengangs Wirtschaftsinformatik ausgewiesen sind.

(2) Jeder Student hat allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 zu wählen.

§ 8 Studienplan

(1) Die gemeinsame Kommission erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im einzelnen ergibt. Er wird von der gemeinsamen Kommission

beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Studienziele und -inhalte praxisergänzender Vertiefungsfächer sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
5. über Form und Organisation des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters,
6. die Dauer der einzelnen Prüfungen.

(2) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen über Studienziele und Studieninhalte in den Pflichtfächern sowie über den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester können im Studienplan differenziert werden.

§ 9 Prüfungskommission

Die für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungskommission wird gemäß § 3 der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München bestimmt.

§ 10 Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt am Ende des 2. Studiensemesters. Für das Bestehen der Vorprüfung gilt § 26 RaPO entsprechend.

§ 11 Eintritt in das Hauptstudium

Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt wer in Fächern des Grundstudiums im Umfang von mindestens 46 Semesterwochenstunden mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht hat.

§ 12 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfaßt insgesamt 18 Wochen mit jeweils 5 Arbeitstagen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch eine begleitende Lehrveranstaltung des Faches B21 nach Anlage 1 vertieft. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens 4 Wochen umfassen.
- (2) Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten hieraus auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. Beträgt eine vor dem Studium abgeleistete entsprechende einschlägige Tätigkeit weniger als 12 Monate oder wird eine entsprechende fachpraktische Ausbildung nachgewiesen, so ist eine Anrechnung auf das Grundpraktikum bis zu maximal sechs Wochen möglich.
- (3) Das praktische Studiensemester umfaßt 20 Wochen.
- (4) Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten hieraus auf das praktische Studiensemester angerechnet. Die Regelungen des Grundpraktikums gelten entsprechend. Bereits für das Grundpraktikum angerechnete Zeiten können im praktischen Studiensemester nicht nochmals berücksichtigt werden.
- (5) Das Grundpraktikum bzw. das praktische Studiensemester gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt werden.
- (6) Die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- (7) Die Ausbildungsziele und –inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der im Studienplan geregelt ist.
- (8) Die Bestimmungen über Ausfallzeiten in den praktischen Studiensemester des § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München findet auf das Grundpraktikum entsprechende Anwendung.

§ 13 Eintritt in das fünfte Studiensemester

Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt wer das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester abgeleistet hat.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester ausgegeben.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf vier Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern, wenn der Kandidat die Gründe für Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten für die Bachelorarbeit die Regelungen der RaPO über die Diplomarbeit entsprechend.

§ 15 Fristen für die Ablegung der Vorprüfung und der Bachelorprüfung. Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Für die Vorprüfung gilt § 27 RaPO entsprechend.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen bestehensrelevante Endnoten beruhen.
- (3) Überschreitet ein Student die in Abs. 2 genannte Frist um mehr als drei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, überschritten wird. Im Übrigen gelten § 33 Abs. 1 und 2 RaPO entsprechend.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden alle Fächer, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, einfach gewichtet. Die Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.
- (2) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut) 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend); 4,7 und 5,0 (nicht ausreichend).

Im Bachelorprüfungszeugnis wird der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz der zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Information Systems and Management“, abgekürzt: „BISM“ verliehen.
- (2) Hierüber wird eine Urkunde gemäß der Anlage zur Satzung über die an der Fachhochschule München zu verleihenden akademischen Grade ausgestellt.

§ 18 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997(BayRS 2210-4-1-4-1-K) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom (27. Juni 1995, KWMBI II S.822) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. 10.2000 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/01 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufnehmen.
- (2) Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vor dem Wintersemester 2001/02 begonnen haben, sind von der Ableistung des Grundpraktikums befreit.
- (3) Für die Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Wintersemester 2001/02 begonnen haben, umfasst das Grundpraktikum abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 12 Wochen mit jeweils 5 Arbeitstagen.